



Antrag-Nr. 12/104

öffentlich

Datum: 01.03.2006
Antragsteller: SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP

Landesjugendhilfeausschuss 02.03.2006 empfehlender Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Zuständigkeitslockerungs-Gesetz

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufsicht und Fachberatung für Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Erziehungshilfe nach §§ 85 i.V.m. 45 Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG/SGBVIII

- müssen aus Kostengründen

- sowie unter fachlichen Gesichtspunkten der Einheit von Aufsicht, Fachberatung und Fortbildung bei den überörtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Landesjugendämtern verbleiben. Die Aufsichts-, Fachberatungs- und Fortbildungsfunktion der Landesjugendämter darf nicht auf eine bloße hoheitliche Eingriffsfunktion zurückgestutzt werden. Dies wäre ein klarer, fachlich-qualitativer Rückschritt in den sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe.

- Das nach Art. 6 des Grundgesetzes formulierte staatliche Wächteramt zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Familien wird hierdurch konkretisiert.

- Damit wird die nach dem Grundgesetz vorgegebene, bundesweite Vergleichbarkeit von Jugendhilfeleistungen gesichert. Sie sind immer gleichzeitig sowohl Erziehungs-, als auch Bildungs- und Förderleistungen. Fachliche Qualität und Standards bedarfsgerechter Jugendhilfeleistungen für Kinder, Jugendliche und Familien dürfen nicht von der Finanzkraft der Kommunen abhängig sein.

2. Der Landschaftsverband Rheinland als Träger des Landesjugendamtes spricht sich erneut eindeutig

- für die bundesrechtliche Verpflichtung zur Einrichtung von Jugendämtern und Landesjugendämtern aus und damit

- für die Zweigliedrigkeit der Jugendämter und Landesjugendämter. Sie muss erhalten bleiben, damit die

stimmberechtigte Mitwirkung und Mitgestaltung von freien Trägern der Jugendhilfe als „Nicht-Regierungs-Organisationen“ in den örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeausschüssen Bestandteil von gesellschaftlicher und fachlicher Partizipation bleibt. Die freien Träger der Jugendhilfe erbringen über 70 % der Jugendhilfeleistungen vor Ort.

3. Für die Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit der Schule sowie für familienrechtliche Aufgabenzuweisungen und die Zusammenarbeit mit den Familien- und Vormundschaftsgerichten, den Jugendgerichten und der Polizei ist das örtliche Jugendamt als einheitlich handelnde, sozialpädagogische Fachbehörde und in seiner Funktion als Amtsvormund, Amtspfleger und Beistand unerlässlich.

4. Der LVR als Träger des Landesjugendamtes fordert die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag auf, im Rahmen der Vorbereitung und Debatte um die Förderalismusreform die Jugendhilfe in einer klaren Bundeszuständigkeit zu belassen.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, sich bei den kommunalen Spitzenverbänden und der freien Wohlfahrtspflege für die Umsetzung dieses Beschlusses einzusetzen.

Begründung:

Unterschriften:

Klaus Brausch

Ulrike Kessing

Hans-Otto Runkler